

## ***20. Umsetzung der Schüler/innencharta***

Die Schüler/innencharta regelt die Rechte und Pflichten sowie den Bereich des Disziplinarrechts der Schüler/innen. Sie wurde vom Staat 1998 eingeführt und von der Landesregierung an die Südtiroler Situation angepasst.

Die Schüler/innencharta wird weiters unter Mitwirkung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft auf die einzelnen Schulen abgestimmt. Wie vom Gesetz vorgesehen wurde auch eine Disziplinarordnung erstellt und eine interne Schlichtungskommission ernannt. Die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission kann in der Anlage nachgelesen werden.

### ***Disziplinarordnung***

#### Geringfügige Beeinträchtigungen

Geringfügige Beeinträchtigungen des Unterrichts und des Schullebens durch Schüler/innen werden direkt zwischen Lehrperson und Schüler/in geklärt. Solche Handlungen oder Unterlassungen sind weder absichtlich, noch böswillig oder destruktiv gemeint und entsprechen dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schüler/innen, wie z.B. gelegentliches Vergessen von Aufträgen, Schwätzen, gelegentliches Zuspätkommen, Unachtsamkeiten,.... Eine solche Beeinträchtigung wird nach entsprechender Aufforderung durch die Lehrer/innen eingestellt oder die Schüler/innen entschuldigen sich spontan, bzw. bieten eine Wiedergutmachung (oder das Nachholen versäumter Pflichten) an. Dadurch wird der pädagogische Bezug zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen nicht belastet, sondern gefördert und unterstützt.

Solche geringfügige Beeinträchtigungen des Unterrichts und des Schullebens durch die Schüler/innen sind nicht Gegenstand der laut Schülercharta festgelegten Disziplinarmaßnahmen.

Bei kleineren Verstößen werden folgende Maßnahmen von den einzelnen Lehrpersonen ergriffen:

- Gespräch der Lehrperson mit dem Schüler;
- Mitteilung an die Eltern über das Mitteilungsheft mit gleichzeitiger Notiz im Lehrerregister;
- Schriftliche Reflexion über die übertretene Regel mit Unterschrift der Eltern (bei jüngeren Kindern kann die Reflexion gemeinsam mit den Eltern gemacht werden);
- Nachholen von Übungen bzw. Versäumnissen (muss für die Eltern transparent gemacht werden);

- Streichung der freien Pause mit gleichzeitiger Zuweisung eines eingegrenzten Raumes im Schulhof (im direkten Zusammenhang mit Vergehen!);
- Gespräch der Direktorin (des Schulleiters) mit dem Schüler;
- Mitteilung der Direktorin an die Eltern;
- Ausschluss aus dem Klassenverband für kurze Zeit (Aufsicht muss gewährleistet sein!);

Kurzfristiger Ausschluss von bestimmten Unterrichtssituationen (muss in direktem Zusammenhang mit Vergehen stehen)

Größere Verstöße gegen die Disziplin

Verstöße gegen die Disziplin, die Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Schüler/innencharta nach sich ziehen, sind:

- mutwillige und dauerhafte Beschädigung fremden Eigentums
- verletzend oder bedrohlich empfundene verbale Äußerungen gegenüber andere Personen
- absichtliche, längere Verweigerung des Schulbesuchs
- grobe, absichtliche und länger andauernde Verstöße gegen die Absätze 5, 6, 7 und 8 des Artikels 2 der Schüler/innencharta
- und alle Verhaltensweisen, welche auch im Sinne des Zivilgesetzbuches Verstöße gegen die Rechtsnorm darstellen (z. B. Diebstahl, Körperverletzung, ...)

Bei diesen Verhaltensweisen werden Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Art. 5 der Schüler/innencharta verhängt.